

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Bürgerverein Rosenthal** und hat seinen Sitz in Rosenthal. Gründungstag ist der 19. Juli 1959. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der **Bürgerverein Rosenthal e. V.** ist Mitglied im Kreisschützenverband Peine e.V., im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V., im Kreissportbund Peine e.V., und im Landessportbund Niedersachsen e.V..

§2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- die Förderung der sportlichen Breitenarbeit
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen, unter Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seinem ideellen Zweck ist die Erreichung des Vereinszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§4 Ehrenmitglieder

Personen die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1. Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats
- durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates

§6

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen geschehen:

- wenn die im § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- wenn das Mitglied seinen dem Verein ggü. eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt und wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränkte Rechte, über die der Vorstand entscheidet.

§8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben eingeschränkte Pflichten über die der Vorstand entscheidet.

§9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Ehrenrat

§ 10 **Zusammensetzung und Vorsitz**

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im Januar oder Februar als Generalversammlung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Mit Einverständnis der Mehrheit der Mitgliederversammlung können auch in der Versammlung, allerdings vor Eintritt in die Tagesordnung, diese noch ergänzt werden.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 11 **Aufgaben**

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge
- Entlastung des Vorstandes

§ 12 **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Neuwahlen

§13 **Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem 1. Schießwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem stellv. Schriftführer
- dem 2. Schießwart
- Zwei Beisitzer aus den Reihen der männlichen Mitglieder
- Zwei Beisitzer aus den Reihen der weiblichen Mitglieder

Der jeweilige Bürgerkönig und die Bürgerkönigin gehören dem Vorstand an.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 **Vorstand**

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen bezeichneten Angelegenheiten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Die Schießwarte sind für die ordnungsgemäße Durchführung aller

angesetzten Schießveranstaltungen verantwortlich. Ihnen obliegt auch die Pflege der Waffen und Geräte.

Der erweiterte Vorstand ist zu den Vorstandssitzungen des Vereins einzuladen.

§ 15 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§16 **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss aus dem Verein. Er tritt nur auf Antrag des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 17 **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden, (Wiederwahl einmal möglich), Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen deren Ergebnis sie in der Generalversammlung bekannt zu geben haben.

§18 **Verfahren der Schlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für den Ehrenrat. Er darf nur dann beraten und entscheiden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Sitzung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 19 **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu dieser Versammlung ist schriftlich zu laden.

§20

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Rosenthal zu verwenden hat.

§21

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Generalversammlung an Stelle der bisherigen Satzung vom 11. Januar 1975 am 21. Januar 1984 in der Gaststätte Studnik beschlossen worden.